

Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr

Stand:

Satzung vom 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.12.2023, verkündet im Amtsblatt für
den Landkreis Diepholz Nr. 37/2023 vom 22.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Stuhr".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch den Beschluss vom 11. Juni 1991 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Stuhr besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Fahrenhorst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel.
- (2) Ortsteilgrenzen sind die früheren Gemeindegrenzen beziehungsweise die Ortsteilgrenzen in der ehemaligen Gemeinde Stuhr.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:
Achtfach von Rot und Silber geständert, belegt mit rotbewehrtem schwarzem Wolf im goldenen Herzschild.
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind rot-weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz.

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Über die Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 NKomVG
 - Nr. 14 Verfügung über Gemeindevermögen,
 - Nr. 16 Übernahme von Bürgschaftenbeschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Stuh zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Aspekte enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Verkündung von Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) erfolgt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz unter der Internetadresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile wird zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Dienststunden bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 wird nachrichtlich in folgenden örtlichen Tageszeitungen hingewiesen:
 - Delmenhorster Kreisblatt
 - Syker Kreiszeitung
 - Weser Kurier/Regionale Rundschau.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend.
- (5) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden sonstige Bekanntmachungen ortsüblich in den in Absatz 3 genannten Tageszeitungen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

(...)